

an Sonn- und Feiertagen im Sommerhalbjahr (w. o.) von 7 bis 9 Uhr Vormittag, von 12 bis 2 Uhr Mittag und 5 bis 7 Uhr Nachmittag, im Winterhalbjahr (w. o.) von 8 bis 9 Uhr Vormittag, von 12 bis 2 Uhr Mittag und 5 bis 7 Uhr Nachmittag, geöffnet. Die Schalter werden mit dem letzten Glockenschlage geschlossen.

III.

Die Stadt ist in 17 Stadtpostboten-Bezirke, welche Behufs der Entleerung der Brieffammellkästen an Wochentagen neunmal, an Sonn- und Feiertagen viermal begangen werden und jeder Postbezirk je nach dessen Ausdehnung und nach dem Verkehrsbedürfnisse, in mehrere Bestellskreise eingetheilt.

Es finden in allen Stadttheilen mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage täglich sieben Austragungen der gewöhnlichen und Geldbriefe, einschließlich der Stadtbriefe und Ablieferungsscheine statt, mit dem Beginn

um	7½	Uhr	früh,
	10		Vormittags,
	12		Mittags,
	2		Nachmittags,
	3½—3¾	Uhr	Nachmittags,
	5½		
	6½—6¾		Abends.

Sonn- und Feiertags ist die Bestellung auf die 2 ersten Austragungen beschränkt.

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung ist dem beteiligten Publikum angelegentlich zu empfehlen, die auswärtigen Versender, nach Befinden wiederholt, zu thunlichst genauer Wohnungsangabe, in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe ob in Altstadt-Dresden oder in Neustadt-Dresden, zu veranlassen, desgl. bei einem stattfindenden Wohnungswechsel die alte und neue Wohnung dem betr. Postamt schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Schlußzeit jeder einzelnen Post für Briefe und Packereien etc. findet sich in dem in jedem hiesigen Postamt ausgehenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf derselben aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zur nächsten Post zurückgelegt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch bei den unfrankirten, mit Marken oder Stempel frankirten, unbeschwerten, nicht einzuschreibenden Briefen ein, welche im Brieffasten des Postamtes Nr. 1 eingelegt werden; es erhalten dieselben die Absendung noch mit den Nachtzügen der Eisenbahnen und den spät Abends oder frühzeitig abgehenden Posten. Die Abends nach 8 Uhr in den Brieffasten des Postamtes Nr. 7 im Leipziger Bahnhofe eingelegten Briefe gleicher Art für den Leipziger, Chemnitzer (via Döbeln) und Görlitzer Cours erhalten ihre Beförderung ebenfalls mit den nächsten Zügen, was auch bei den im Brieffasten am Böhm. Bahnhof eingelegten Briefen für den Bodenbacher und Chemnitzer Cours (via Freiberg) der Fall ist.

In die Brieffästen der Bahn-Posten können unfrankirte, mit Marken oder Stempel frankirte, unbeschwerte, nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden.

XV. Benutzung der Brieffästen.

In die Brieffästen der verschiedenen Stadttheile der Residenz sind einzulegen:

- a) unfrankirte gewöhnliche, d. h. solche Briefe, welche weder mit Geld oder Werthinlagen beschriftet, noch einzuschreiben sind;
- b) mit Marken oder Stempel frankirte Briefe, Postkarten und
- c) unbezahlte, sowie mit Marken frankirte Stadtbriefe.

Dagegen dürfen in diese Brieffästen nicht eingelegt werden:

- 1) frankirte oder als frei bezeichnete, mit Freimarken oder Stempel jedoch nicht versehene Briefe;
- 2) mit Geld- oder Werthinlagen beschwerte, ingleichen einzuschreibende Briefe und
- 3) solche Briefe, welche im Inlande, beziehentlich nach dem Auslande, dem Francozwange unterliegen, für welche aber die entfallenden Portobeträge nicht bereits durch Aufklebung von Freimarken oder durch Stempel entrichtet worden sind.

Landbriefbestellung s. unter 2.

VI. Verkauf von Freimarken, gestempelten Briefumschlägen und Streifbändern, Postkarten, Post-Packetadressen, Wechsel-Stempel-Marken, gestempelten Wechselblankets, Post-Austragen (siehe auch unter 3.) und Postanweisungsformularen.

Der Verkauf der genannten Gegenstände findet bei der Brief-Aufnahme des Postamtes Nr. 1 und den sämtlichen Postämtern statt, ferner führt jeder Briefträger und Landbriefträger Freimarken und gestempelte Briefumschläge, mit Freimarken besetzte Postanweisungs-Formulare, Postkarten und Post-Packetadressen zum Verkauf bei sich.

Außerdem befinden sich amtliche Verkaufsstellen von Postwerthzeichen — einschließlich der Briefumschläge, der Postkarten- und Postanweisungs-Formulare mit und ohne Marken, sowie von Güteranmeldezetteln (für die hier ausmündenden Eisenbahnen) und Post-Packetadressen bei verschiedenen hies. Geschäftsinhabern.

VII. Die Bestellung durch Eilboten.

Für die Eil-Bestellung, wenn dieselbe in der Aufschrift durch die wörtliche Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“, „besonders zu bestellen“, „durch besonderen Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen“, („per express“), verlangt worden, ist, ohne Unterschied zwischen Stadt u. Vorstädten, für Briefe eine Gebühr von 25 Pfennigen, für Geldbriefe, Postanweisungen (incl. des Geldbetrags derselben), Packete bis 5 Kilgr. und 300 Mark Werth eine solche von 50 Pfennigen zu entrichten. Die Eil-Bestellung erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit.